

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts ([www.admin.ch/ch/d/as/](http://www.admin.ch/ch/d/as/)) veröffentlicht wird.

# Bundesbeschluss über die Vereinfachung der Mehrwertsteuer

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 2008<sup>1</sup>,  
in die Zusatzbotschaft vom 23. Juni 2010<sup>2</sup> und  
in die Zusatzbotschaft vom ...<sup>3</sup>  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Minimalvariante (Hauptvariante):*

*Art. 130 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte:

- e. die in Artikel 130 Absätze 1 und 3 festgelegten Sätze der Mehrwertsteuer um 0,1 Prozentpunkte erhöhen;

*Art. 196 Ziff. 14 Abs. 2 Bst. c*

*Aufgehoben*

*Maximalvariante:*

*Art. 130 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form

SR ...

1 BBl 2008 6885

2 BBl 2010 5397

3 ...

4 SR 101

eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,5 Prozentpunkte erhöht werden.

*Art. 196 Ziff. 3 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte:

- e. die in Artikel 130 Absätze 1 und 3 festgelegten Sätze der Mehrwertsteuer um 0,1 Prozentpunkte erhöhen;

*Art. 196 Ziff. 14 Abs. 2 Bst. c*

*Aufgehoben*

## II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.